



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 6. Juli 1999

Nr. 582

Revision Ortsplanung / OG Steckborn / Teilweise Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 3. August 1998 ersucht die Ortsbehörde Steckborn um Genehmigung der revidierten Ortsplanung. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Das der Gemeindeversammlung am 25. März 1998 betreffend Zonenplan und Baureglement gesondert vorgelegte Gebiet der Halbinsel Feldbach wurde zur Überarbeitung an die Ortsbehörde zurückgewiesen, während die übrigen Bestandteile der revidierten Ortsplanung verabschiedet wurden. Der Bereich der Halbinsel Feldbach ist somit nicht Gegenstand der Genehmigungsvorlage. Beim Departement für Bau und Umwelt sind noch sechs Rekurse hängig, die in einem separaten Verfahren beurteilt werden. Einer Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Die zur Zeit noch geltende Ortsplanung, bestehend aus Zonenplan und Baureglement, sowie einem mit dem Zonenplan kombinierten Richtplan der Besiedlung wurde in den siebziger Jahren erarbeitet und mit RRB Nr. 1257 vom 7. Juli 1981 genehmigt. Unter den späteren Änderungen der Ortsplanung ist insbesondere die Ergänzung von Zonenplan und Baureglement für das Gebiet Glarisegg zu erwähnen, das erst seit 1992 über eine rechtskräftige Zonenordnung verfügt (RRB Nr. 2014 vom 15.12.1992). Wegen den in den letzten zwei Jahrzehnten stark geänderten oder neuen übergeordneten Vorgaben (kantonaler Richtplan, diverse Gesetze namentlich aus den Bereichen des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes auf Bundes- und Kantonsebene) und wegen den neuen Aufgaben, die den Gemeinden damit überbunden wurden, aber auch wegen den geänderten Verhältnissen und Planungsvorstellungen war eine generelle Revision zweifellos angezeigt und notwendig. Die Unterlagen zeugen von einer umfassenden Bearbeitung und einer intensiven Auseinandersetzung mit der

vielfältigen Thematik. Anerkennend zu würdigen sind insbesondere Massnahmen zur Förderung der haushälterischen Nutzung des Baugebietes und der Nachverdichtung, das Ausscheiden von gestaltungsplanpflichtigen Gebieten, Einführung der an Qualitätskriterien gebundenen verdichteten Bauweise, eine verantwortbare Anhebung der Ausnützungsziffern und schliesslich Massnahmen zum Schutz der Landschaft und der Naturobjekte, sowie Massnahmen zum Ortsbild- und Kulturobjektschutz.

Die Ortsplanung besteht neu aus den allgemeinverbindlichen Instrumenten Zonenplan und Baureglement sowie verschiedenen Richtplänen (Richtplan Siedlung und Landschaft, Energierichtplan, Verkehrsrichtplan sowie Richtplan der Schutzobjekte).

3. Richtplan

Die Aufteilung der Richtplaninhalte auf die erwähnten Teilrichtpläne erscheint zweckmässig. Alle notwendigen Richtplanelemente liegen vor. Obwohl aufgrund der Anregung im Vorprüfungsbericht Anstrengungen zur Vereinheitlichung der Richtpläne unternommen wurden, sind die verschiedenen Richtplantexte immer noch heterogen aufgebaut. Teilweise bestehen Unklarheiten bezüglich der Einstufung der Richtplanaussagen und auch der Zuständigkeiten. Gleichwohl können die Richtpläne allgemein als Führungs- und Koordinationsinstrumente der Gemeindebehörde im Sinne des modernen, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechenden Richtplanverständnisses eingestuft werden. Der Richtplan wird im Übrigen für die bevorstehende Erarbeitung des regionalen Waldplanes eine wertvolle Grundlage bilden.

Richtplan Siedlung und Landschaft: Ein zentraler Punkt jedes Siedlungsrichtplanes betrifft die Ausscheidung der künftigen Baugebiete. Gemäss Planungsbericht weist der Richtplan ein Siedlungsgebiet von gut 140 ha auf, was einer Vergrösserung gegenüber der rechtskräftigen Planung um etwa 6 ha entspricht. Wie bereits im Vorprüfungsbericht erwähnt, ist damit der Planungsgrundsatz der „ausgeglichenen Flächenbilanz“ (kantonaler Richtplan KRP, Kap. 2.3 Abs. 2) verletzt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass Steckborn im KRP als regionales Zentrum eingestuft ist. Die daraus resultierenden Bedürfnisse führen zu weiteren Flächenansprüchen. Diese Dimensionierung führt zu einer Einwohnerkapazität von 155 % (Verhältnis zwischen theoretisch möglicher und tatsächlicher heutiger Einwohnerzahl). Bei Aktivierung der inneren Nutzungsreserven, die theoretisch mit fast 700 Einwohner veranschlagt werden, würde sich die Prozentzahl noch etwas erhöhen. Die Flächenkapazität - das Verhältnis zwi-

schen gesamtem und weitgehend überbautem Siedlungsgebiet - kann nicht ermittelt werden, da die Gemeinde entgegen den eigenen Angaben die geforderte Ergänzung der Kapazitätsberechnung im Sinne der kantonalen Formularesätze nicht vorgenommen hat. Ausnahmsweise kann das Fehlen dieser Angaben akzeptiert werden, da die verfügbaren Grundlagen insgesamt ein hinreichend verlässliches Bild vermitteln.

Der überwiegende Teil an künftigen Baugebiet geht zu Lasten von **künftiger Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Emmig** (gut 7 ha), also von Flächen ohne Auswirkungen auf die Einwohnerkapazität. Von verschiedenen Amtsstellen liegen betreffend dieses Gebietes Nichtgenehmigungs-, resp. Redimensionierungsanträge vor. Auch ein Vergleich zwischen Richtplantext und Planungsbericht legt diverse Widersprüche offen. Das Gebiet Emmig ist gleich wie die anderen künftigen Baugebiete pauschal als Festsetzung, also als allseits abgestimmte Planung deklariert worden. An verschiedenen Stellen im Planungsbericht wird dagegen dargelegt, dass der „Richtplanarealbereich Emmig“ bewusst „überdimensioniert“ ausgeschieden wurde (Kap. 2.4.1, S. 23 und Kap. 2.5.2, S. 25), damit eine Konsensfindung zwischen Landwirtschaft und Sport noch stattfinden könne. Nach einer solchen Lösung könne das Areal wieder entsprechend verkleinert werden. Folglich kann von abgestimmter Planung nicht die Rede sein. Unter den erkennbaren Vorzeichen wäre ein Richtplaneintrag als Vororientierung oder als Zwischenergebnis vertretbar gewesen. Als Festsetzung vermag das künftige Baugebiet im Emmig dagegen den Anforderungen des PBG nicht zu genügen. Es wird deshalb nicht genehmigt. Der Gemeinde steht es indes frei, nach erfolgter planerischer Abstimmung ein - allerdings bedeutend redimensioniertes - künftiges Baugebiet Emmig zur Genehmigung zu beantragen, oder die Verbindlichkeitskategorie im vorerwähnten Sinne abzuändern. Die Vergrösserung des Siedlungsgebietes wird dadurch soweit reduziert, dass die Verletzung des Flächenausgleichsprinzips als unbedeutend, resp. als sinngemäss im Einklang mit dem KRP stehend qualifiziert werden kann.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht angemerkt, erscheinen in planerischer Hinsicht auch weitere Richtplangebiete problematisch, namentlich das Gebiet Langenhart, welches zusammen mit der unüberbauten Wohnzone Österloo den Ortsrand weit in den reizvollen und exponierten Nordhang hinein verschiebt. Analoges gilt auch für das Gebiet Hänkirain am östlichen Dorfrand. Die dereinstige Zuweisung dieser Richtplangebiete zu einer Bauzone setzt deshalb voraus, dass die heute noch recht beträchtlichen Bauzonenreserven weitgehend ausgeschöpft sind. Umgekehrt ist der Verzicht

auf die bisherigen, an empfindlichen Lagen situierten Richtplangebiete Luegen, Richli, Neusatz und Obermüli als ortsplanerische Leistung zu würdigen. Insgesamt betrachtet entsprechen die festgesetzten Richtplangebiete mit der erwähnten Ausnahme Emmig materiell den Anforderungen von RPG und PBG.

Bereits im Vorprüfungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass der am 1. April 1996 in Kraft gesetzte, revidierte Art. 19 RPG die Gemeinwesen zur Ausarbeitung eines **Erschliessungsprogrammes** verpflichtet. Im Rahmen dieses Programms ist der in Art. 15 RPG enthaltene Begriff der zeitgerechten Erschliessung zu konkretisieren und darzulegen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Bauzonen in Übereinstimmung mit der kommunalen Finanzplanung erschlossen werden können. Damit kann insbesondere sichergestellt werden, dass die Bevölkerungsentwicklung, der Bau und die Finanzierung von Infrastrukturanlagen sinnvoll gesteuert und aufeinander abgestimmt werden können. Vorrangiges Ziel des Erschliessungsprogrammes ist es, die Rechtsstellung der Grundeigentümer zu verbessern. Durch die Bekanntgabe des Erschliessungstermins können diese erkennen, wann ihre Grundstücke spätestens erschlossen werden sollen, bzw. ab welchem Zeitpunkt sie bei einem allfälligen Verzug des Gemeinwesens tätig werden und auf der Basis genehmigter Erschliessungspläne eine Privaterschliessung anstreben können. Ein solches Programm wird zweckmässigerweise in den kommunalen Richtplan integriert (vgl. Arbeitshilfe der schweizerischen Kantonsplanerkonferenz: Das Muster-Erschliessungsprogramm, 21. August 1998 und Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz, Kapitel 3.1.2: Erschliessung von Baugebiet). Die Ortsbehörde wird eingeladen, die gemäss Beilage zu den Genehmigungsunterlagen vorgesehene Erstellung eines solchen Programmes umgehend an die Hand zu nehmen.

Im Bereich Landschaft enthält der Richtplan auch Festsetzungen für die Neuanlage von Hecken und extensiven Grünlandstandorten, was insbesondere mittels Bewirtschaftungsverträgen geregelt werden soll. Damit kommt die Gemeinde dem Auftrag von § 11 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG TG) zur Anordnung und Finanzierung von Massnahmen zum ökologischen Ausgleich nach. Systematisch etwas verwirrend wirkt lediglich, dass diese Massnahmen im Text zum Richtplan Schutzobjekte umschrieben sind.

Der genannte **Richtplan Schutzobjekte** ist sowohl Natur- als auch Kultur-

objekten gewidmet. Der Schutz von Naturobjekten soll im Wesentlichen mit Einzelverfügungen oder Bewirtschaftungsverträgen gesichert werden, soweit diese Objekte nicht bereits allgemeinverbindlich geschützt sind, wie dies etwa bei Hecken mittels Eintrag im Zonenplan der Fall ist. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen des NHG TG. Einer Anmerkung bedarf in diesem Zusammenhang nur noch der Umstand, dass in Kap. 4.1.4, 2. Kästchen, wohl aus einem Versehen heraus das Hangried als nördlich statt südlich von Dietershausen bezeichnet ist.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht angemerkt, ist dagegen der Bereich des Kulturobjektschutzes nicht hinreichend abgehandelt worden. Neben den unter Bundesschutz stehenden Objekten sind im Richtplan laut Richtplantext lediglich noch die als „besonders wertvoll“ klassierten Bauten für den allgemeinverbindlichen Schutz via „Einzelverfügung“ eingetragen. Damit kommt die Ortsbehörde dem Auftrag nach § 10 NHG TG auch nach eigener Erkenntnis nur rudimentär nach. Sie erteilt sich im Richtplan (4.2.1) deshalb den Auftrag, „ein Verzeichnis der erhaltenswerten Bauten und Anlagen“ zu führen. „Die Bedingungen dazu werden im Baureglement geregelt“. Art. 41 Abs. 2 BauR legt klar, dass dieses Verzeichnis dem „Plan-genehmigungsverfahren“ unterliegt. Es ist somit davon auszugehen, dass das „Verzeichnis“ effektiv nicht nur eine Planungsgrundlage darstellt, sondern einen allgemeinverbindlichen Gestaltungsplan im Sinne von § 19 Abs. 1, Ziffer 8 PBG. Dies wird auch durch den weiteren Wortlaut von Art. 41 Abs. 2 BauR erhärtet: „Weiter werden darin (im Verzeichnis) die vorgesehenen Massnahmen zu deren Schutz resp. besondere Erhaltungs- oder Gestaltungsvorschriften der einzelnen Objekte aufgelistet. Mit der zusätzlich verlangten Unterscheidung der Kulturobjekte in die Kategorien „sehr wertvoll“, „wertvoll“ und „in der Gesamtform erhaltenswert“ dürfte schliesslich sichergestellt sein, dass die Umsetzung von § 10 NHG TG auch sachlich in hinreichendem Umfang ablaufen wird. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Bereich Kulturobjekte des Richtplanes der Schutzobjekte als rechtmässig eingestuft und genehmigt werden. Die in Ziffer 4.2.1 Richtplantext enthaltene Terminvorgabe von 2 Jahren nach Genehmigung des Richtplans ist aber angesichts der am 1. April 1999 abgelaufenen gesetzlichen Frist am Rande des Tolerierbaren.

Im Bereich der archäologischen Fundstellen ist der kantonalen Fachstelle im Rahmen der Vorprüfung entgangen, dass die Altstadt und die Klosteranlage Feldbach in archäologischer Hinsicht nicht speziell bezeichnet sind. Insbesondere Bauvorhaben wie Kanalisationen sind aber für die Archäologie von grosser Bedeutung. Die Ortsbehörde wird in diesem Sinne

ersucht, entsprechende Bauvorhaben in den genannten Bereichen dem Amt für Archäologie zu melden.

Im Übrigen wurden zu den Richtplänen nur wenige Stellungnahmen abgegeben. So ist mit Blick auf die Massnahmenliste des Verkehrsrichtplanes anzumerken, dass für die Genehmigung resp. Verfügung von Signalisationen nicht mehr die kantonale Verkehrskommission (VK), sondern das Tiefbauamt zuständig ist. Zum Energierichtplan hat sich insbesondere die kantonale Energiefachstelle positiv geäußert und die Einrichtung einer Koordinationsstelle für Energiefragen begrüßt.

4. Zonenplan

Dem Zonenplan liegt ein verhältnismässig differenzierter Zonenkatalog zu Grunde, welcher den Gegebenheiten gerecht wird. Die Abgrenzung und Anordnung der einzelnen Nutzungszonen sowie der „Zonenmix“ erscheinen insgesamt zweckmässig. Auf Bedenken hinsichtlich gewisser Bauzonenausscheidungen in exponierten Bereichen wurde im Kapitel Richtplan bereits hingewiesen. Gesamthaft betrachtet hat die Gemeinde in diesen Fällen ihr Ermessen nicht überschritten, so dass im Rahmen der Rechtmässigkeitsprüfung nach § 33 PBG keine Vorbehalte angebracht werden müssen. Die Bauzonenfläche vergrößert sich gegenüber dem bisherigen Zonenplan um etwa 12 ha auf 127.7 ha. Allerdings geht der grösste Teil zu Lasten der bereits erwähnten Bauzonen im Raume Glarisegg und der Ausscheidung von Kleingartenzonen. Die Einwohnerkapazität liegt mit 147 % für ein regionales Zentrum noch im Rahmen des Vertretbaren, auch wenn diese bei Berücksichtigung der Reserven im weitgehend überbauten Gebiet effektiv noch etwas höher ausfallen würde. Wegen der bereits erwähnten mangelhaften Unterlagen lässt sich die sog. Flächenkapazität nicht berechnen. Insbesondere fehlt die nach Art. 21 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) von den Gemeinwesen geforderte Übersicht über den Stand der Erschliessung. Dieser Mangel kann in diesem speziellen Fall verkraftet werden, weil nicht anzunehmen ist, dass sie Aufschlüsse vermitteln würde, welche im Rahmen der Prüfung nach § 33 PBG zu anderen Schlüssen führen würde. Die Ortsbehörde wird jedoch eingeladen, diese Übersicht entsprechend ihrer schriftlichen Zusage umgehend zu erarbeiten und dem Departement für Bau und Umwelt einzureichen.

Im Bereich ausserhalb der Bauzonen fällt die grosszügige Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen auf. Die Gemeinde ist sich des landschaftlichen Reizes und der Bedeutung des empfindlichen Nordhanges zum See

offensichtlich bewusst und trägt damit auch der Zuweisung des Gemeindegebietes zu einer Landschaft von übergeordneter Bedeutung im KRP und der Zugehörigkeit zu einem BLN-Gebiet Rechnung. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision hat im Weiteren das Forstamt im Auftrag des DBU eine das gesamte Gemeindegebiet betreffende Abgrenzung Wald-Bauzonen im Sinne von Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald von 4. Oktober 1991 vorgenommen. Diese Abgrenzungen sind im Zonenplan bezeichnet. Die 12 Detailpläne mit den Nrn. 1 - 9, 11, 12, 15 und 16 erwachsen in Rechtskraft. Pendent sind hingegen noch die angefochtenen Waldfeststellungspläne Nr. 13 (Seestrasse - Bahnlinie) und Nr. 14 (Weier). Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, damit der dynamische Waldbegriff für das gesamte Baugebiet der Ortsgemeinde Steckborn aufgehoben werden kann. Alle künftig in die Bauzonen laut vorliegendem Zonenplan einwachsenden Bestockungen gelten nicht mehr als Wald im Rechtssinn und unterstehen demzufolge auch nicht der Waldgesetzgebung.

5. Baureglement

Das Baureglement ist klar und übersichtlich aufgebaut. Entgegen den Empfehlungen im Vorprüfungsbericht zur Ausarbeitung eines Minibau-reglementes hat die Gemeinde den Typus des sog. teilintegrierten Baureglements beibehalten. Aus diesem Grund enthält das BauR auch eine Reihe von Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 21, Tabelle der Höchst- und Mindestmasse: In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) und der Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbezone (IDG) ist die Regelbauweise ungenügend geregelt. Wie bereits anlässlich der Vorprüfung angemerkt, fehlen namentlich Dichteziffern und Gebäudeabmessungen weitgehend. Damit ist die Gemeinde dem Gesetzgebungsauftrag nach § 12 PBG nicht hinreichend nachgekommen. Zwar fordert § 12 Abs. 2 PBG insbesondere die Regelung von Baudichte, Gebäudelängen, Gebäudetiefen und -höhen lediglich „soweit erforderlich“. Namentlich bei reinen Arbeitsplatzzonen wie der IDG ist der Regierungsrat zwar grundsätzlich der Auffassung, dass die Regelungsdichte auf das Notwendigste zu beschränken sei. Ein gänzlicher Verzicht auf die Festlegung der vorgenannten Grössen vermittelt jedoch insbesondere den Anstössern keine Erwartungssicherheit betreffend die künftige Überbauung. Zudem ist die heikle Lage der IDG- und Oe-Flächen im weitgehend überbauten Gebiet, umgeben von Dorfzonen und anderen Zonen mit Wohnnutzung zu beachten. Auch wird der Vorgabe von § 12 Abs. 1 PBG zur Sicherstellung

einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens sowie einer geordneten Besiedlung nicht entsprochen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Gemeinde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Ferner ist auch im Interesse des Nachbarschutzes die Höchst- und Mindestmasstabelle für die genannten Zonen zu ergänzen. Die vorliegenden ungenügenden Bestimmungen werden bis dahin nicht genehmigt.

Art. 41: Zu erhaltenswerten Objekten und ökologischem Ausgleich wird auf die Ausführungen im Kapitel Richtplan verwiesen.

Art. 45: Die Trinkwasserschutzbereiche sind im Richtplan eingetragen, wie im Titel der Bestimmung richtig vermerkt und nicht im Zonenplan. Deshalb hat auch der Wortlaut von Art. 45 BauR Richtplancharakter, womit er im BauR systematisch falsch platziert ist. Da im Randtitel jedoch angemerkt wird, es handle sich nur um einen „Hinweis“, ist dieser Mangel nicht weiter von Belang.

Art. 57. Als Randtitel wäre Gewässer- statt Bachabstand treffender, da beispielsweise auch der Seeabstand erwähnt wird. Obwohl kursiv und damit als blosser Übernahme übergeordneter Normen gekennzeichnet, widerspricht bei eingedolten Bächen die Festlegung eines generellen Abstandes von 5 Metern ab Eindolung § 16 Abs. 5 PBV. Der Abstand von 5 Metern gilt nur bei Fliessgewässern, welche keine Bäche im Sinne des PBG darstellen (§ 16 Abs. 4 PBV). Der Satz „bei eingedolten Bächen ...“ kann deshalb nicht genehmigt werden.

Art. 62 Abs. 2 letzter Satz: Betriebe, deren Auswirkungen über „mässig störend“ hinausreichen, gelten nach dieser Vorschrift als „störend“. Im Interesse einer einheitlichen Sprachregelung sollten solche Auswirkungen in Anlehnung z.B. an Art. 43 LSV als „stark störend“ bezeichnet werden. Dies kann im Rahmen einer redaktionellen Bereinigung erfolgen.

Art. 69: Am 1. Januar 1997, also nach erfolgter Vorprüfung, ist das neue Flurgesetz (FIGG) in Kraft getreten. Gemäss § 3 Abs. 1 FIGG gelten für alle Bauten und Anlagen im Sinne des PBG die baurechtlichen Bestimmungen sowie das baurechtliche Verfahren des Kantons und der Gemeinde. Daraus ergibt sich, dass für alle Einfriedungen bzw. Einzäunungen (der Begriff Einfriedungen wird im neuen FIGG nicht mehr verwendet), die als Anlage im Sinne des PBG zu betrachten sind, punkto Abstandsvorschriften die entsprechenden Baureglementsbestimmungen anzuwenden sind, gelten doch die §§ 3 Abs. 2 sowie 4 FIGG nur für Einzäunungen, die baurechtlich nicht relevant sind. Kaum eines der bestehenden Baureglements enthält jedoch spezielle Regelungen für Einzäunungen, sodass mangels Über-

gangsbestimmungen im FIGG von einer echten Lücke ausgegangen werden muss. Es ist der Gemeinde dringend zu empfehlen, diese Lücke umgehend - z.B. zusammen mit der noch ausstehenden Ortsplanung im Bereich Feldbach - zu schliessen. Im Sinne eines Vorschlages sei die Anregung gestattet, im BauR explizit vorzuschreiben, dass auch für baurechtlich relevante Einzäunungen die flurgesetzlichen Abstände gelten.

Art 74: § 12 StrWV gibt nicht - wie die kursive Schrift vortäuscht - konkrete maximale Neigungswinkel, etc. für Garagenausfahrten vor, sondern verweist für die Gestaltung von Zufahrten und Zugängen auf die einschlägigen Normen des SNV. Dies kann im Rahmen einer redaktionellen Bereinigung richtig gestellt werden.

Im Übrigen entspricht das Baureglement den Anforderungen von § 33 PBG, so dass in materieller Hinsicht einer Genehmigung nichts entgegensteht.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die von der Gemeindeversammlung Steckborn am 25. März 1998 beschlossene revidierte Ortsplanung, bestehend aus Baureglement 1997 und Zonenplan 1997 „ohne Feldbach-Halbinsel“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Nicht genehmigt werden im Baureglement folgende Bestimmungen:

- Art. 21: Höchst- und Mindestmasse für die Zonen Oe und IDG.
- Art. 57: Der Satz „bei eingedolten Bächen ...“.

2. Der von der Ortsbehörde Steckborn am 24. Februar 1997 beschlossene revidierte Richtplan, bestehend aus dem Richtplan Siedlung und Landschaft (Text und Karte), dem Energierichtplan (Text mit beigefügter Karte), dem Verkehrsrichtplan (Text mit zwei beigefügten Karten) und Richtplan Schutzobjekte (Text und Karte), wird genehmigt. Nicht genehmigt wird die Festsetzung einer künftigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Emmig.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen umgehend folgende Unterlagen und Planungen zu erarbeiten und dem Departement

zur Genehmigung einzureichen, (resp. zur Kenntnis zu bringen) :

- Übersicht über den Stand der Erschliessung gemäss Art. 21 RPV,
- Erschliessungsprogramm gemäss Art. 19 RPG,
- allgemeinverbindliche Unterschutzstellung der Kulturobjekte im Sinne der Erwägungen,
- Baureglement: Rechtsgenügende Regelung der Baudichte für die Zonen Oe und IDG.

4. Der Gemeinderat wird beauftragt, den von den Nichtgenehmigungen der Zonenvorschriften im Baureglement betroffenen Grundeigentümern diesen Entscheid zu eröffnen.

5. Mitteilung an:

- Gemeinderat Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage von je drei Zonenplänen, Baureglementen und Richtplänen, alle mit den erforderlichen Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerken (Richtplan Schutzobjekte: Kulturobjekte)
- Grundbuchamt Steckborn
- Departement für Bau und Umwelt
- Landwirtschaftsamt
- Tiefbauamt
- Meliorationsamt
- Amt für Wirtschaft, Energie und Verkehr
- Amt für Umwelt
- Forstamt, unter Beilage der im Zonenplan eingetragenen Waldfeststellungsplänen, mit RRB-Nummer und Genehmigungsdatum des vorliegenden Beschlusses ergänzt.
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Archäologie
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von je zwei Zonenplänen, Baureglementen und Richtplänen, alle mit den erforderlichen Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung



Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maurer", written in a cursive style.